



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Innenausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1940

A09

20. November 2023

Seite 1 von 3

Telefon 0211 871-3527

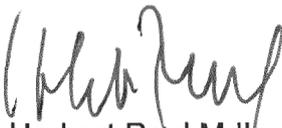
Telefax 0211 871-

Sitzung des Innenausschusses am 23.11.2023
Antrag der Fraktion der AfD vom 13.11.2023
„Dürfen bald nur noch Deutsche Demos anmelden?“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Dürfen bald nur noch Deut-
sche Demos anmelden?“.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 23.11.2023
zu dem Tagesordnungspunkt
„Dürfen bald nur noch Deutsche Demos anmelden?“

Antrag der Fraktion der AfD vom 14.11.2023

§ 1 des Versammlungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sieht wie § 1 des Bundesversammlungsgesetzes vor, dass jede Person das Recht hat, sich zu versammeln. Dies trägt verfassungs- und völkerrechtlichen Anforderungen Rechnung. Zwar garantiert Art. 8 Abs. 1 GG die Versammlungsfreiheit ausdrücklich nur den deutschen Staatsangehörigen. Es ist jedoch anerkannt, dass Staatsangehörige anderer Staaten auf der Grundlage der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG sowie des Art. 11 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention ebenfalls ein Recht haben, sich friedlich zu versammeln, wobei EU-Ausländer nach herrschender Meinung in diesem Rahmen allerdings ein höheres Schutzniveau in Anlehnung an Art. 8 GG genießen. Diese Differenzierung hat indes im Versammlungsgeschehen keine praktischen Auswirkungen. Vor diesem Hintergrund ist die Bestimmung des persönlichen Geltungsbereichs in § 1 des Versammlungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zutreffend.

Im Kontext des Terroranschlags auf den Staat Israel habe ich bereits verschiedene Maßnahmen veranlasst.

Mit Erlass vom 13. Oktober 2023 habe ich die Kreispolizeibehörden angehalten, bei anlassbezogenen Gewalttätigkeiten sowie insbesondere bei Straftaten nach den §§ 86, 86a, 104, 130, 140 und 192a StGB konsequent einzuschreiten und alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur



Gefahrenabwehr und Strafverfolgung unter umfassender Beweissicherung und Dokumentation konsequent auszuschöpfen. Dies gilt gleichermaßen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit im Rahmen von Versammlungen.

Mit Erlass vom 4. November 2023 habe ich zudem die Kriminalinspektionen Staatsschutz beauftragt, bei zukünftigen Versammlungen, insbesondere mit einem großen Zulauf aus dem salafistischen bzw. islamistischen Spektrum, Islamwissenschaftlerinnen und Islamwissenschaftler in die Einsatzlage mit einzubinden, um vor Ort eine unverzügliche religiöse bzw. politische Bewertung von Äußerungen vornehmen zu können.

Wie in der letzten Sitzung des Innenausschusses am 9. November 2023 bereits angekündigt, wurde darüber hinaus noch am selben Tage eine Handreichung an alle Kreispolizeibehörden versandt, welche rechtlichen Möglichkeiten zur Beschränkung von Versammlungen im Kontext des Nahost-Krieges bestehen können. So kann im Einzelfall beispielsweise ein Verbot von Plakaten, Schildern, Fahnen o.ä. in nicht-deutscher Sprache sowie die Begrenzung der Größe von Fahnen und Fahnenstangen angezeigt sein. Hierzu wurden den Kreispolizeibehörden in Folge auch Formulierungsvorschläge für etwaige Beschränkungsanordnungen zur Verfügung gestellt. Welche Beschränkungen davon im Einzelfall geeignet sind, hängt von der spezifischen Versammlungslage ab.